

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1877.**

**I. S t ü c k.**

Ausgegeben und versendet am 21. Jänner 1877.

**1.**

**Gesetz vom 20. August 1876,**

betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe von S. Daniel.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca  
finde Ich anzuordnen wie folgt:

1. Der Gemeindegrund, genannt „u gori“, in der Katastralmappe mit N. 350 be-  
zeichnet, in der ungefähren Ausdehnung von 129 Jochen, im Gebiete von S. Daniel, ist  
zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Bodenwerth unter jene Familienhäupter zu ver-  
theilen, welche Mitglieder der genannten Gemeinde sind, und das Recht der Theilnahme an  
den Nutzungen des Gemeindegutes haben.

Jene Theile dieses Grundes, welche schon gegenwärtig zum Zwecke der Aufforstung  
ausgeschieden wurden, sind von der Vertheilung ausgeschlossen, und werden daher Eigenthum  
der Gemeinde bleiben.

Ebenso werden von der Vertheilung auch jene Gründe auszuschließen sein, welche sich  
etwa im Besitze dritter Personen befinden.

2. Zur Durchführung der Vertheilung wird der Gemeinderath seinerzeit eine eigene  
Commission bestellen, welche mittelst Verlosung, an der die Gemeindeglieder selbst sich



betheiligen können, diesen die einzelnen Parcellen zuweisen wird, an welchen sie somit das ausschließliche Eigenthumsrecht erwerben.

3. Bei der Bildung der Parcellen werden die gegenwärtig zum Gebrauche der Besitzer von Privatgründen bestehenden Straßen und Wege zu belassen sein, und ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß man für die Besorgung der Wirthschaft zu jedem neuen Antheile freien Zugang habe, nöthigenfalls mit Betretung der anstoßenden fremden Parcellen.

4. Die Bäume, welche Privateigenthum sind, und auf einer oder der anderen der zu bildenden Parcellen gepflanzt worden sind, verbleiben ihren gegenwärtigen Eigenthümern. Diese müssen sie jedoch innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Vertheilung abhauen und entfernen, oder dem Eigenthümer der bezüglichen Parcellen gegen entsprechende, im Wege des Uebereinkommens zwischen den Betheiligten zu bestimmende Entschädigung überlassen.

5. Die Kosten der Vertheilung werden zu gleichen Theilen von jenen getragen, welche an derselben theilnehmen, und die einzelnen Quoten sind unmittelbar bei der Zuweisung der Antheile zu entrichten.

6. Der Gemeinderath legt ein Verzeichniß aller Gemeindeglieder, welche an der Vertheilung zu participiren berufen sind, an.

Dieses Verzeichniß ist schriftlich in der Gemeinde zu veröffentlichen, und ist Jedem, der sich dadurch beschwert erachten sollte, der binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Veröffentlichung an die Gemeindevertretung im Wege des Bürgermeisters gerichtete Recurs frei zu stellen.

7. In Ermanglung des Familienhauptes ist der ihm zugefallene Antheil seinen gesetzlichen Nachfolgern zuzuweisen.

8. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, von seiner Parcellen die auf der Oberfläche zerstreuten Steine zu entfernen und für die thunlichste Verbesserung und Aufforstung des Grundes Sorge zu tragen.

9. Die auf dem zu vertheilenden Grunde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern werden, insolange nicht die Umschreibung der einzelnen Parzellen auf den Namen der bezüglichen Eigenthümer im Kataster erfolgt sein wird, zu gleichen Theilen von allen bei der Vertheilung berücksichtigten Gemeindegliedern getragen.

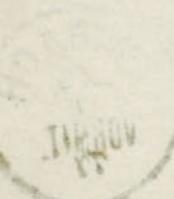
Nach erfolgter Umschreibung hat Jeder die auf die eigene Parcellen entfallende Steuerleistung zu übernehmen.

10. Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan in der Art anzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Pöschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und im Steueramte erfolgen können.

Ischl, am 20. August 1876.

**Franz Joseph m. p.**

**Muersperg m. p.**



## 2.

**Gesetz vom 20. August 1876,**

betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Robdil.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Unter die Familienhäupter, zugleich Mitglieder der Steuergemeinde Robdil, welche das Recht der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes haben, sind die in dem Gebiete dieser Steuergemeinde gelegenen, in der Katastralmappe mit den Nr. 159, 1338, 910 a), 910, 926, 894, 870, 871, 29, 219, 429 a), 129, 611, 580, 1375 und 541 bezeichneten Gemeindegünde in der ungefähren Ausdehnung von 124 Jochen zu vertheilen, und zwar zu gleichen Theilen mit Berücksichtigung des Bodenwerthes.

Von der Vertheilung sind alle jene Theile der vorerwähnten Gründe auszuschließen, welche etwa schon im Besitze dritter Personen sich befinden sollten.

Bei der Vertheilung werden vor allem zu Gunsten der Gemeinde an geeigneter Stelle eine Fläche von 4 Jochen zum Zwecke der Aufforstung und eine weitere Fläche von 3 Jochen zum Zwecke einer Gemeindegewiese abzusondern sein.

2. Zur Durchführung der Vertheilung wird der Gemeinderath seinerzeit eine eigene Commission bestellen, welche mittelst Verlosung, an der die Gemeindeglieder selbst sich betheiligen können, diesen die einzelnen Parcellen zuweisen wird, an welchen sie somit das ausschließliche Eigenthumsrecht erwerben.

3. Bei der Bildung der Parcellen werden die, gegenwärtig zum Gebrauche der Besitzer von Privatgründen bestehenden Straßen und Wege zu belassen sein, und ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß zu jedem neuen Antheile ein freier Zugang zur Besorgung der Wirthschaft verbleibe, nöthigenfalls auch über benachbarte fremde Parcellen.

4. Die Bäume, welche Privateigenthum sind, und auf einer oder der anderen der zu bildenden Parcellen gepflanzt wurden, verbleiben ihren gegenwärtigen Eigenthümern. Diese müssen sie jedoch innerhalb eines Jahres nach vollzogener Theilung abhauen und wegführen, oder sie dem Eigenthümer der bezüglichen Parcellen gegen entsprechende, im Wege der freien Uebereinkunft zwischen den Betheiligten zu bestimmende Entschädigung überlassen.

5. Die Kosten der Vertheilung werden zu gleichen Theilen von jenen getragen, welche an derselben theilnehmen, und die einzelnen Quoten sind unmittelbar bei der Zuweisung der Antheile zu entrichten.

6. Der Gemeinderath legt ein Verzeichniß aller Gemeindeglieder an, welche an der Vertheilung zu participiren berufen sind.

Dieses Verzeichniß ist schriftlich in der Gemeinde zu veröffentlichen, und ist Jedem, der sich dadurch beschwert erachten sollte, der binnen 14 Tagen, vom Tage der erfolgten Veröffentlichung, an die Gemeindevertretung im Wege des Bürgermeisters gerichtete Recurs frei zu stellen.

7. In Ermanglung des Familienhauptes ist der ihm zugefallene Antheil seinen gesetzlichen Nachfolgern zuzuweisen.

8. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, von seiner Parcellle die auf der Oberfläche zerstreuten Steine zu entfernen, und für die thunlichste Verbesserung und Aufforstung des Grundes Sorge zu tragen.

9. Die auf dem zu vertheilenden Grunde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern werden, insolange nicht die Umschreibung der einzelnen Parcellen auf den Namen der bezüglichen Eigenthümer im Kataster erfolgt sein wird, zu gleichen Theilen von allen bei der Vertheilung berücksichtigten Gemeindegliedern getragen.

Nach erfolgter Umschreibung hat jeder die auf die eigene Parcellle entfallende Steuerleistung zu übernehmen.

10. Ueber den Vertheilungsact ist ein Protokoll und ein Plan in der Act aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und im Steueramte erfolgen können.

Ischl, am 20. August 1876.

**Franz Joseph m. p.**

**Mucersperg m. p.**

**3.**

### Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei

vom 6. Jänner 1877 Nr. 14664

### Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei

womit auf Grund des Landesgesetzes zur die gepurte Grassyast Vorz. Graoica vom 2. September 1875, Nr. 22, L. G. und B. V., über Ermächtigung des hohen k. k. Handels-Ministeriums im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Innern und für Ackerbau vom 24. December 1876, Z. 39.059, in den Landesgesetzen über die Vertheilung der Gemeindegünde von St. Daniel und von Kobdil das metrische Maßsystem zur Anwendung gebracht wird.

**A.**

Im Landesgesetze vom 20. August 1876 (L. G. und B. V. Nr. 1 vom Jahre 1877), über die Vertheilung der Gemeindegünde von St. Daniel, Punct 1), ist anstatt „129 Sochen“ zu setzen „74 Hectaren“.

**B.**

Im Landesgesetze vom gleichen Datum (L. G. und B. V. Nr. 2 vom Jahre 1877), über die Vertheilung der Gemeindegünde von Kobdil ist im Puncte 1) anstatt „124 Sochen“ „71 Hectaren“, ferner anstatt „4 Sochen“ „2.302 Hectaren“ und anstatt „3 Sochen“ „1.726 Hectaren“ zu setzen.

Diese Verordnung tritt mit den beiden obenerwähnten Landesgesetzen gleichzeitig in Wirksamkeit.

**Pino m. p.**